

Geschäftsverzeichnisnr. 1815
Urteil Nr. 9/2000 vom 19. Januar 2000

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 14 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, erhoben von der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und den referierenden Richtern H. Coremans und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

*

Erreur! Signet non défini.

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. November 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung, mit Sitz in 1210 Brüssel, Sint-Lazaruslaan 10, Bk. 10, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 14 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung (veröffentlicht im *Belgisches Staatsblatt* vom 28. Mai 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 1. Dezember 1999 haben die referierenden Richter H. Coremans und E. Cerexhe gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 1. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 14. Dezember 1999 bei der

Erreur! Signet non défini.

Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dem Hof vorzuschlagen, in beschränkter Kammer ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt wird.

Sie hoben hervor, es stellten sich Fragen bezüglich des Interesses der klagenden Partei - einer mit der Ausübung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes im System der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung beauftragten Einrichtung - an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die Bestandteil eines Dekrets ist, welches ein System der Pflichtversicherung für nichtmedizinische Hilfe- und Dienstleistung einführt. Des weiteren betonten sie, aus keiner einzigen Bestimmung ergebe sich, daß der klagenden Einrichtung die Aufgabe zugeteilt worden sei, die Begünstigten des öffentlichen Dienstes zu vertreten oder deren kollektive oder individuelle Interessen zu wahren.

Begründungsschriftsatz der klagenden Partei

Erreur! Signet non défini.

A.2. Die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung ist der Auffassung, daß die durch das Dekret vom 30. März 1999 eingeführte Pflegeversicherung sich an die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung anschließe. Da die privaten Einrichtungen eine Pflegekasse errichten könnten, müßte auch der Hilfskasse diese Möglichkeit geboten werden, denn sonst « verliert die Hilfskasse als öffentlich-rechtliche, weder ideologisch noch religiös inspirierte Einrichtung ihre Attraktivität für die Berechtigten [...]; wer sich wegen einer Eintragung im System der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung bei der Klägerin meldet, hat sich darüber hinaus wegen der verpflichtenden Pflegeversicherung an einen anderen Versicherungsträger (Privatversicherer oder den Flämischen Pflegefonds) zu wenden, während die anderen Versicherungsträger den Berechtigten die beiden Pflichtversicherungen anbieten können ».

Die Hilfskasse schließt daraus, daß sie durch die Bestimmung, die sie von der Möglichkeit der Errichtung einer Pflegekasse ausschließe, unmittelbar und in ungünstigem Sinne in der Erfüllung ihrer Aufgabe als öffentlich-rechtliche Einrichtung im System der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung betroffen werde. Sie meint sogar, die Existenz der Hilfskasse sei gefährdet, « so daß die Gefahr besteht, daß ein wesentlicher Grundpfeiler der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung (und zwar das Vorhandensein einer vollkommen neutralen Krankenkasse sowie einer Krankenkasse, die notwendigerweise die säumigen Rechtssubjekte erfaßt) *de facto* aufgehoben wird ».

- B -

B.1. Das Dekret vom 30. März 1999 zur Organisation der

Erreur! Signet non défini.

Pflegeversicherung sieht ein System vor, in dem anerkannte Pflegekassen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag die Kosten für nichtmedizinische Hilfe- und Dienstleistung zugunsten von Personen mit eingeschränkter Fähigkeit zur Selbsthilfe übernehmen.

Kraft des angefochtenen Artikels 14 können Pflegekassen von Krankenkassen, Krankenkassenlandesverbänden und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, von der Kasse für Gesundheitspflege der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, und von Versicherungsunternehmen errichtet werden. Auch der Flämische Pflegefonds, die öffentlich-rechtliche Einrichtung, die das System verwalten soll, errichtet eine Pflegekasse.

Wer nicht innerhalb einer bestimmten Frist einer anerkannten Pflegekasse angeschlossen ist, wird von Amts wegen der vom Flämischen Pflegefonds errichteten Pflegekasse angeschlossen (Artikel 4 § 1).

Die Pflegekassen entscheiden über die Anträge auf Kostenübernahme und sorgen für die Durchführung der Entscheidungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten sie einen Zuschuß vom Flämischen Pflegefonds.

B.2. Die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die im System der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung als Versicherungsträger auftritt. Jeder Begünstigte von Gesundheitsleistungen, der sich weigert oder versäumt, sich einer Krankenkasse anzuschließen, wird bei der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung eingetragen. Sie muß jeden Begünstigten aufnehmen, der darum ersucht.

Die Einrichtung erfüllt also im Interesse der Allgemeinheit die ihr zugeteilte spezifische Aufgabe des

Erreur! Signet non défini.

öffentlichen Dienstes.

B.3. Kraft des Spezialitätsprinzips kann eine Einrichtung, die von einem Gesetzgeber mit der Verwaltung eines spezifischen öffentlichen Dienstes beauftragt ist, das erforderliche Interesse nur dann aufweisen, wenn die von ihr bestrittenen Maßnahmen sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die Ausübung der ihr zugewiesenen Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes auswirken.

B.4. Aus der Klageschrift geht hervor, daß die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung jene Bestimmung anführt, die sie von der Möglichkeit ausschließt, eine Pflegekasse zu errichten.

Es zeigt sich nicht, in welcher Hinsicht die klagende Partei - eine mit der Erfüllung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes im System der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung beauftragte Einrichtung - unmittelbar und in ungünstigem Sinne von einer Bestimmung betroffen sein könnte, die Bestandteil eines Dekrets ist, das ein System der Versicherung für nichtmedizinische Hilfe- und Dienstleistung einführt.

B.5. Die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung beruft sich darauf, daß sie « zum Zweck hat, für die Sozialversicherten, die nicht einem der privaten Versicherungsträger angeschlossen sind, den freien und nötigenfalls von Amts wegen durchzuführenden Anschluß an einen öffentlich-rechtlichen, neutralen und nicht ideologisch, philosophisch oder religiös inspirierten Träger zu ermöglichen ».

Aus keinerlei Bestimmung geht hervor, daß der klagenden Einrichtung die Aufgabe zugeteilt wurde, die Begünstigten des öffentlichen Dienstes zu vertreten oder ihre kollektiven oder individuellen Interessen zu verteidigen. Übrigens ist

Erreur! Signet non défini.

festzuhalten, daß die geltend gemachten Interessen vom Dekretgeber gewahrt werden, da auch der Flämische Pflegefonds kraft der angefochtenen Bestimmung eine Pflegekasse errichten muß.

B.6. Zur Begründung ihres Interesses macht die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung noch einen Verlust an Attraktivität geltend, indem der Versicherungspflichtige, der sich im Rahmen des Systems der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung der Hilfskasse anschließen möchte, sich wegen der Pflegeversicherung an einen anderen Versicherungsträger zu wenden hätte.

Weder die Attraktivität der Hilfskasse noch die angebliche Verringerung derselben könnte sich irgendwie auf die vom Gesetzgeber ihr zugeteilte, in B.2 beschriebene Aufgabe des öffentlichen Dienstes auswirken.

B.7. Da die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse aufweist, ist die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig.

Erreur! Signet non défini.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets